



§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Thüringer Ruderjugend (TRJ) ist die Jugendorganisation des Thüringer Ruderverbandes e.V. (TRV).
- (2) Mitglieder der TRJ sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendleiter*innen aller Mitgliedsvereine des TRV.
- (3) Die TRJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Grundsätze und Werte

- (1) Die TRJ
 - bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen
 - ist eine parteipolitisch neutrale Organisation
 - tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein
 - missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und ist gegen Extremismus jeglicher Art
 - steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion
 - achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche und seelische Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art
 - setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein
- (2) Die TRJ will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit
 - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anregen
 - zu bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen motivieren
 - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen
- (3) Die TRJ erkennt an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigen können.
- (4) Die TRJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.
- (5) Die TRJ will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeiten dienen der Jugendhilfe.
- (2) Aufgaben der TRJ sind unter Beachtung der unter § 2 genannten Grundsätze und Werte:
 - Förderung des Jugendsports, vor allem des Ruderns, zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, z.B. das Angebot und die Förderung jugendgemäßer Veranstaltungen und Wettkampfformen, Leistungs- und Breitensport



- Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, Koordinierung vereinsübergreifender Angebote in der Jugendarbeit des TRV sowie Unterstützung und Beratung der Vereinsjugenden im Sinne der Jugendverbandsarbeit
- Förderung sozialer Kompetenzen, des Fairnessgedankens, der Beteiligung, des ehrenamtlichen Engagements sowie Schulung demokratischen Handelns, insbesondere Toleranz und Gewaltfreiheit
- Durchführung von Maßnahmen außerschulischer Jugendbildung und zur Aus- und Weiterbildung
- Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten, z.B. Interessenvertretung nach innen und außen, Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen, Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in Gesellschaft und Förderung der Partizipation
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung von Werbemaßnahmen
- Förderung der internationalen Verständigung

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die TRJ durch Zuwendungen seitens des TRV gemäß der Finanzordnung des TRV, durch Zuschüsse jugendfördernder Institutionen oder durch sonstige Einnahmen, z.B. aus eigenen Aktivitäten.
- (2) Die Mittel der TRJ dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben entsprechend §3 verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe der Thüringer Ruderjugend sind:

- der Ruderjugendtag
- der Ruderjugendvorstand
- der erweiterte Ruderjugendvorstand

§ 6 Ruderjugendtag

- (1) Der Ruderjugendtag ist das höchste Organ der TRJ.
- (2) Der Ruderjugendtag als Delegiertenversammlung besteht aus:
 - den gewählten Delegierten der Vereinsjugendabteilungen im TRV
 - den gewählten Mitgliedern des Ruderjugendvorstandes
- (3) Die Vereinsjugendabteilungen des TRV wählen je angefangene 10 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten für den Ruderjugendtag. Für die Berechnung ist die Bestandsmeldung des laufenden Kalenderjahres an den Landessportbund Thüringen e. V. maßgebend. Die gewählten Delegierten der Vereinsjugendabteilungen des TRV und die Mitglieder des Ruderjugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Aufgaben des Ruderjugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Ruderjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Ruderjugendvorstandes
 - Wahl des Ruderjugendvorstandes
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Ruderjugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl Delegierter zu Jugendtagen auf Stadt-, Landes- und Bundesebene, zu denen die TRJ Delegiertenrecht hat



- (5) Der ordentliche Ruderjugendtag findet alle drei Jahre statt, möglichst im ersten Quartal. Er wird mindestens 14 Tage vorher vom Ruderjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Rundschreiben und Aushang in den Mitgliedsabteilungen einberufen.
- (6) Auf Antrag einer Jugendabteilung eines Mitgliedsvereins des TRV oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Ruderjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Ruderjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- (7) Der Ruderjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (8) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Ruderjugendvorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die TRJ nach innen und außen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Jugendordnung der TRJ und der Beschlüsse des Ruderjugendtages. Der Ruderjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Ruderjugendtag und dem Vorstand des TRV rechenschaftsschuldig.
- (2) Der Ruderjugendvorstand besteht aus:
 - Einem volljährigem Landesjugendleiter oder einer volljährigen Landesjugendleiterin
 - Zwei Stellvertreter*innen
- (3) In den Ruderjugendvorstand ist jedes Mitglied der Mitgliedsorganisationen des TRV mit einem Mindestalter von 16 Jahren wählbar. Der Ruderjugendtag wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl.
- (4) Die Mitglieder des Ruderjugendvorstandes werden vom Ruderjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Ruderjugendvorstandes im Amt. Tritt ein Mitglied des Ruderjugendvorstandes vorzeitig zurück, kann der Ruderjugendvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.
- (5) Der/ Die Landesjugendleiter*in vertritt gemäß § 9 der Satzung des TRV die TRJ im Vorstand des TRV.
- (6) Der Vorstand der TRJ entscheidet über die Verteilung seiner Aufgaben auf seine Mitglieder. Diese arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Ruderjugendvorstandes finden nach Bedarf online oder in Präsenz statt.

§ 8 erweiterter Ruderjugendvorstand

- (1) Der erweiterter Ruderjugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand der TRJ und den Jugendleiter*innen der Vereine.
- (2) Der erweiterter Ruderjugendvorstand nimmt in den Jahren zwischen den Ruderjugendtagen folgende Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme der Berichte des Ruderjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Ruderjugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Landes- und Bundesebene, zu denen die Thüringer Ruderjugend Delegationsrecht hat

§9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Ruderjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ruderjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 % der Stimmberechtigten.



§10 Auflösung

Eine Auflösung der TRJ ist nur durch eine 3/4 Mehrheit aller nach § 6 Abs. 8 stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Thüringer Rudertages. Verbleibende Guthaben der TRJ fallen dem TRV als Gesamtverband zu.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde am 28.1.2012 auf der Jugendvertreterversammlung der TRJ in Roßleben beschlossen und tritt mit Bestätigung des Thüringer Rudertages 2012 in Kraft.

letzte Änderungen:

-mit Beschluss des 5. Ruderjugendtages am 03.02.2024 und Bestätigung des Rudertages vom 09.03.2024